

als Lehngüter Recht und im Lande Gewohnheit ist für männiglich ungehindert. Wir haben auch auf Ihr unterthänigstes Ansuchen bei Ihnen in gesambte Hand, (jedoch allein in dem Stande wie solche anitzo zu befinden, und künftig zu eines Jeden Rechten zu bescheinigen und auszuführen seyn mag maßen wofern ein oder der andere dieser gesambten Hand jetzt und forthin jedesmal gebührende Folge nicht thun, noch was die Lehn-Rechte nebst dem Herkommen erfordern verrichten und in Acht nehmen würde, oder sich vorhin schon daran versäumt hätte, selbigen solchen falls hierdurch nichts geliehen sein soll) nach Ausweisung vorigen Lehnbriefes hinwieder gesetzt gelassen, Ihren Großvater Friedrich von Wiedebach und dessen männliche Leibes-Lehns-Erben Ihre Vettern Hansen von Wiedebach auf Gosda, Landeshauptmanns Söhne, Hansen von Wiedebach auf Gassen Söhne, mehr Joachim Kaspar und Friedrichen Gebrüdern und Gevettern von Wiedebach zu Gerßdorf, Zwippendorf und Gühlen und deren allerseits rechte männliche Leibes-Lehns-Erben, dergestalt und also: wo vorhin gedachte beide Gebrüder Friedrich Heinrich Wilhelm und Carl Gottlob Erdmann von Wiedebach ohne männliche Leibes-Lehns-Erben mit dem Tode abgingen, alsdann und nicht eher solche Güter an Friedrichen von Wiedebach und dessen männliche Leibes-Lehns-Erben und nach deren Abgang an beniemte Ihre Vettern und Ihre rechte männliche Leibes-Lehns-Erben nach rechter Sippzahl kommen und fallen sollen, wie Lehn-Recht und im Lande Gewohnheit ist. Jedoch dieses Alles Uns Unsern Churfürstlichen Erben und Nachkommen Markgrafen in Niederlausitz an Diensten, Lehns-Pflichten Rechten, Gerechtigkeiten, Folge der Lehn und sonstigen männlichen Rechten ohne Schaden, worauf Friedrich Heinrich Wilhelm und Carl Gottlob Erdmann Gebrüder von Wiedebach unterthänigste Lehns- und Eidespflicht geleistet und abgelegt.

Dieser Lehn Zeugen sind der Wohlgeborene, ingleichen die Veste und Hochgelahrte Unsre zur Ober-Amts-Regierung im Markgrafenthum Niederlausitz verordnete Präsident und Rätthe auch Liebe Getreue August Wilhelm von Trosky zu Ukro, Herr Friedrich Otto Gottlob Freiherr von Manteufel zu Gießmannsdorf, Friedrich Leberecht Michaelis und Johann Christian Karl Klinguth.

Urkundlich mit Unserm angehangenen Niederlausitzer Lehns-Siegel besiegelt, so geschehen und gegeben zu **Lübben am 16. Dezember 1800.**